

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1870

21.4.1870 (No. 92)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 92.

Erste Ausgabe (Montag ausgen.)
Preis 1 R. 18 Kr.; durch die Post be-
tragen 1 R. 38 Kr. vierteljährlich.

Donnerstag, 21. April

Insertionsgebühren:
die gebaltene Zeile oder deren
Raum 3 Kreuzer.

1870.

Die neueste französische Revolution.

Höchst merkwürdig und für Europa im Hinblick auf die dabei engagirten Interessen, Mächte und Prinzipien von unverkennbar großer Bedeutung ist die gegenwärtige politische Umwälzung in Frankreich, welche sich allem Anscheine nach friedlich vollziehen wird. Die einzelnen Zuckungen in der letzteren Zeit haben keinen Belang. Im Sinne des Kaisers Napoleon III. wird sich von Umwälzung eigentlich nicht reden lassen; er will die Einlenkung des zweiten Kaiserreiches in den Parlamentarismus, oder vielmehr dessen Vermählung mit demselben, angesehen haben als die letzte Entwicklung eines bei Grundlegung seiner Macht sich vorgezeichneten Programms; als verheißene Krönung des Gebäudes, welche Entwicklung seit 1864 und 1866 erst ein rascheres Tempo annahm. Indem das zweite Kaiserreich, anscheinend aus freier eigener Initiative, den Riesenschritt unternimmt, sich auf die Basis des Jukitönigthums zu stellen, blieb dasselbe der Tragweite solcher Veränderung nicht uneingedenk. Napoleon III. ist keineswegs gewillt, sein dynastisches Interesse dem schwankenden Brete des Chartismus anzuvertrauen; er nimmt den Parlamentarismus dem französischen Volke, wie er sagt, die Freiheit zurückgebend, an; jedoch nicht mit der in dem Konstitutionalismus des Jukitönigthums enthaltenen Lüge von Volkssouveränität, oder Selbstbestimmung des Volkes, sondern auf der Grundlage wirklicher, tatsächlicher Anerkennung und Entscheidungskraft dieses demokratischen Fundamentalsprinzips. Daher das Plebiszit, und der Streit wegen der Anwendung desselben. Wir haben es vorerst nicht mit der Untersuchung zu thun, ob dieses Prinzip Wahrheit in sich trage, ob es für die gesellschaftliche Ordnung wie für die Regelung politischer Angelegenheiten nach Natur- und Vernunftrecht der heilsame, richtige Faktor, gleichsam die willensbestimmende Seele für alle irdischen Verhältnisse sei — wir vermerten hier nur die volle Anerkennung und Inlebenführung desselben; wobei sofort auf die bezeichnende Erscheinung hingewiesen werden soll, daß gerade die Demokratie es ist, welche sich hiergegen heftig sträubt, obwohl dieselbe zu jeder Zeit allgemeines Stimmrecht und Volkssouveränität als das erste und höchste Prinzip der demokratischen Schule erklärt hat. Ueber diese Frage wird sich noch manches sagen lassen.

Kaiser Napoleon III. that einmal, zu der Zeit als sein Ruhm und seine Popularität im Zenithe standen, den Ausspruch: „Seit 60 Jahren wurde die Freiheit zum Sturze der Regierungen angewendet, das darf nicht mehr sein.“ — Er steht einer großen Bewegung gegenüber, welche die Freiheit anstrebt, um damit den Thron des zweiten Kaiserreiches hinwegzuspülen. Diese Bewegung warf voriges Jahr bereits gefährdende Wogen gegen den napoleonischen Thron, nachdem sie aus den Unfällen von 1864 und 1866 immenses Wachstum gezogen; man hat daher in der Phase, welche seitdem die französischen Zustände durch-

laufen, im Grunde eine Diverston des zweiten Kaiserreiches gegen die republikanischen Umsturzbestrebungen vor sich, deren vollständiges Gelingen nunmehr an das Plebiszit geknüpft ist. Die allgemeine Volksabstimmung soll nicht nur der Entwurzelung des zweiten Kaiserthums durch den Parlamentarismus vorbeugen, es wird von ihm auch zugleich eine Neubefestigung der erschütterten Grundlage desselben erwartet. Man könnte, in einem anderen Ausdruck gebracht, sagen, der Kaiser legt es darauf an, die Revolution mittelst ihres eigenen Prinzips zu erwürgen. Eine Frage der nachkommenden Tage bleibt es sodann, wenn das Resultat des Plebiszits der ebengedachten Erwartung entspricht, ob Napoleon III. von dieser Diverston wieder zurückzukehren wird zu dem autoritären System.

Karlsruhe, 19. April. S. Gr. H. der Prinz Paul von Mecklenburg-Schwerin ist heute Vormittag 10 Uhr 35 Min. von Freiburg, wo er seinen dort verweilenden Bruder besucht hatte, hier eingetroffen und im Großh. Schlosse abgestiegen. Der Prinz besuchte die Mitglieder der Großherzoglichen Familie, besichtigte den botanischen Garten und die Pflanzenhäuser und setzte, nachdem er bei Sr. K. H. dem Großherzog das Frühstück eingenommen hatte, um 1 Uhr 35 Min. seine Reise weiter fort. (S. 3.)

Karlsruhe, 19. April. Die Pariser „Patrie“ weiß wieder etwas Nagelneues über Vorgänge in unserem Lande. Dieselbe läßt sich nämlich aus Karlsruhe schreiben, daß dort, veranlaßt durch die Thronrede des Großherzogs, zahlreiche Adressen gegen den Anschluß Badens in den Nordbund eingehen. Ueber den eventuellen Anschluß an den Nordbund, heiße es in den Adressen, könne nur das Volk durch allgemeine Abstimmung entscheiden. Wenn auch nicht wahr, so ist das doch schön erfunden und jedenfalls gut gemeint mit dem Volke in Baden, das sich zu einem Plebiszit sicherlich mit Freuden verstehen würde. Vom nämlichen Wahrheitskaliber dürfte auch eine andere uns gewordene Meldung aus Paris sein, wornach zwischen Paris, London und Wien ein sehr reger Depeschenwechsel stattfinden soll, bei welchem die letzte badische Thronrede das Hauptthema der diplomatischen Verhandlungen bilde, da die Großmächte, insbesondere Frankreich, England und Oesterreich, durchaus nicht die Ansichten Preußens und des Großherzogs in Bezug auf den Eintritt Badens in den norddeutschen Bund theilten. Hiervon glauben wir das Letztere von Herzen gerne, Ersteres aber, der Depeschenwechsel wegen der badischen Frage, gehört unseres Erachtens in das Reich der Erfindungen. Wir meinen das aus dem Grunde, weil die Großmächte zur Zeit der badischen Frage gewiß solche große Bedeutung nicht beilegen. Es kann ein- oder das andere Mal darüber zu einer runden Erklärung beifalls gekommen sein; im Uebrigen aber fällt die badische Frage in das allgemeine Provisorium. Entschleßt sich früher oder später dieser oder jener

Theil, dem Provisorium ein Ende zu machen, dann wird man — wir denken es uns so — in erster Reihe die badische Frage erledigen, d. h. solche aus dem Wege schaffen, bei welcher Gelegenheit auch die Schutz- und Traktatbündnisse ihren praktischen Werth zu erproben haben werden.

Karlsruhe, 20. April. Im Rückbezuge auf unsere Bemerkungen in der vorigen Nummer des „Bad. Beobachters“, den Schwurgerichtsfall Leuthner betr., theilen wir unseren Lesern, unter Freihaltung von jeder eigenen Meinungsäußerung, Folgendes mit: Ueber die persönliche Erscheinung und Vertheidigung des Verurtheilten berichtet die „Karlsru. Z.“ nach der „Bad. Korresp.“: „Der Angeklagte ist, nach seiner ersten Erscheinung zu urtheilen, nicht für die Angeklagtenbank bestimmt; seine Züge, ernst und ausdrucksvoll, aber verschlossen, verrathen ein glückliches Talent für Erziehung. Er spricht gewandt und mit dem Ausdrucke eines Mannes, dem das Denken die Lebensgewohnheit ist. Die Wahrheit der Beschuldigung vorausgesetzt, sucht man bei einer solchen Erscheinung vergebens nach zulänglichen Motiven für die Form der ihm zur Last gelegten Handlungen.“ In einem kathol. Blatte wahrscheinlich von einem Berichterstatter, der Zutritt gehabt zu der geheimen Sitzung des Schwurgerichtes lesen wir: „Der Angeklagte, welcher bekanntlich Anfangs Februar aus dem Orient zurückgekehrt war und sich freiwillig vor dem Untersuchungsrichter gestellt hatte, machte sowohl bei seiner Vertheidigung wie in seinem ganzen Auftreten auf die bei der Verhandlung Anwesenden einen günstigen Eindruck. Derselbe stellte jede unzüchtige Absicht bei den vorgenommenen Handlungen in Abrede und erklärte, daß dieselben lediglich eine (nach unseren Begriffen allerdings unzulässige und strafbare) pädagogische Maßregel gewesen seien, um das leider auch an anderen Anstalten vorkommende Umsichgreifen jugendlicher Ausschweifungen in dem Institut zu erforschen und zu verhindern. Daß er sich keines Verbrechens bewußt sei, gehe aus dem Umfange hervor, daß er, von der gegen ihn erhobenen Anklage durch eine briefliche Mittheilung in Kenntniß gesetzt, alsbald aus weiter Ferne in die Heimath zurückgekehrt sei, um sich gegen diese Anschuldigung zu vertheidigen. Obgleich einzelne Zeugen die früher gemachten Aussagen bedeutend modifizirten, traten die Geschwornen den Ausführungen des Staatsanwaltes bei und erklärten den Angeklagten für schuldig, worauf das erwähnte Urtheil des Gerichtshofes erfolgte.“ Auch nach dem Referate der „Bad. Korresp.“ erklärte Leuthner, sein Zweck sei gewesen, die Heilung seiner Schüler von der geheimen Sünde, und er behauptete, diesen Zweck habe er im Großen und Ganzen auch wirklich erreicht.“ Sodann, nachdem sein Vertheidiger gesprochen hatte, ergriff er laut der „Bad. Korresp.“ das Schlusswort „eben so mannhafte und herbe.“ „Es habe ihn“, sprach er, „tief geschmerzt, von der Anklage den Vor-

Berichtenes.

Paris, 15. April. Gestern Morgen stürzte sich ein Mann von der Jukitönüle auf den Bastillenplatz herab und blieb auf der Stelle todt. — Eine Dame kehrte in Paris jüngst zur Essenszeit nach Hause zurück. Sie machte einen Abhecher in die Küche, um nachzusehen, wie es dort bestellt sei, und da die Inspektion nicht das gewünschte Ergebnis hatte, sandte sie Justine, ihre Magd, um einige Küchenrebenzinnen fort. Plötzlich wurde an der Thür geklingelt, und als die Dame aufschloß, stürzte ein Mann in die Küche und schwang mit den Worten: „Das Silberzeug oder das Leben!“ drohend ein Messer. In stummem Schrecken zeigte die Dame auf einen in der Küche stehenden großen Schrank: vielleicht wollte sie nur Zeit gewinnen, denn das Silber war in demselben gar nicht verwahrt. Der Räuber eilte auf den Schrank los, öffnete — aber zu seinem großen Schrecken entwand sich dem Innern ein riesiger Garde-Grenadier, der den Räuber entwaffnete und ihn mitführte, um ihn in sicheren Gewahrsam zu bringen, zuvor aber noch zur Dame sprach: „Entschuldigen Sie mich, Bürgerin, ich erwartete da drinnen Justine.“

Den 11. April Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr erklang in Lausanne plötzlich die Lärmglocke der Kathedrale. Eine Menge Menschen sammelten sich auf den Straßen, um zu vernehmen, in welcher Richtung das Feuer ausgebrochen sei; einige Feuerpistolen raselten schon über die Straßen. Da aber der Thurmwächter stumm blieb, so erklang der Polizeichef den Thurm und fand da einen Engländer, der noch immer an der Glocke zog und auf

die Frage, was das zu bedeuten habe, erklärte, daß er vergleichende Studien über den Klang der Glocken auf dem Continent anstelle. Er hatte für seine Versuche 12 Franken zu zahlen.

— Aus dem Oberlande schreibt man der „Grazzer Tagesp.“: Ein Schullehrer ging von einer Konferenz nach Hause und benützte den Schienenweg der Rudolfsbahn; der Zug braust hinten nach, der Lokomotivführer sieht den Lehrer, pfeift und bremst, und bringt den Zug noch rechtzeitig zum Stehen. — Man häit den Lehrer an und fragt ihn, ob er nicht pfeifen gehört habe; er sagte: „Ja, aber ich habe nicht gewußt, daß das mich angeht.“

Weimar. Die Intendantz des großh. Hoftheaters in Weimar hat vom 1. September d. J. an die gesammte Regie des Schauspielers an Hrn. Emil Claar von Leipzig übertragen und denselben zugleich als Hofschauspieler engagirt.

In Halle starb am 12. April der ordentliche Professor der Theologie Dr. Wuttke.

— Was hohe Mietzen bedeuten, dafür ist ein Beleg, daß in dem neuen Blücher'schen Palais am Brandenburger Thore in Berlin sich eine Wohnung zum Mietzpreise von 9000 Thln. befindet, — dieselbe steht freilich noch zu vermieten.

— Aus Südamerika sind neuerdings im Aquarium zu Berlin eingetroffen, eine prächtig gezeichnete Riesenanternatter, schöne Riesenschlangen (Boa constrictor), große, 3 Fuß lange Teju- oder Salompenier-Eidechsen in hervorragender schöner Färbung und hochbuckelige brasilische Schabulitz oder Waldschilfröten (Testudo tabulata).

Freiburg, 16. April. Bekanntlich ist der 12 $\frac{1}{2}$ jährige Mi-

chaels Schweizer von Atenthal vor das letzte Schwurgericht wegen Brandstiftung gestellt, jedoch wegen seiner Jugend freigesprochen worden. Derselbe hat sich nun am letzten Mittwoch Abends im Walde zu Atenthal erhängt.

Volland, 11. April. Im benachbarten Gais ist schon dreimal in einer Familie der Fall vorgekommen, daß Mann und Frau gleichzeitig gestorben sind. Der letzte Fall geschah in vergangener Woche. — In Badenweiler sind bereits einige Kurzgäste angekommen.

Schbach (Amt Waldshut). Auf dem nahen Haspel, von wo aus man die herrlichste Alpenansicht genießt, soll ein Lusthäuschen errichtet werden ähnlich dem auf dem Schauinsland.

(Eine moderne Portia.) In St. Louis ist eine junge Dame zur Advokatur zugelassen worden. Dieselbe, Miß L. Barkalon aus Brooklyn, mußte sich vorher einer strengen Prüfung vor dem Richter Knight vom Kreisgericht unterziehen. Ob dieselbe sich, wie weiland Frau Portia, den Geschworenen unwiderstehlich zeigen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

— Eine Postmeisterin auf den Ebenen des nordamerikanischen Westens hat unlängst ihren Vierteljahrbericht an das Generalpostamt in Washington eingesandt und zwar mit der Bemerkung: Woblenlang habe ich mit einem Sechsläufer neben meinem Bette und einem Messer unter meinem Kopfkissen geschlafen, aus Furcht, die Indianer möchten bei Tagesanbruch nach meinem Skalp kommen; aber das Alles war mir doch nicht so arg, als die Abfassung meines Vierteljahrberichts.

wurf zu erhalten, sein eigenes körperliches Leiden sei die Folge der geheimen Sünde. Sein körperliches Leiden sei die Folge gewissenhafter Pflichterfüllung in seinem Berufe, früh und spät. Es seien ihm darüber Vorstellungen von seinen Freunden oft gemacht worden; er aber habe erklärt: nicht daß die Anstalt durch ihn geleitet werde, nicht daß die Anstalt überhaupt bestehe, sei eine Nothwendigkeit, aber daß er ihr alle seine Kräfte, selbst mit Aufopferung seiner Gesundheit, widme, das sei seine individuelle Nothwendigkeit. Für den Kranken sei es eine Kränkung, wenn man seinen ob verschuldeten oder unverschuldeten Leiden keinen Glauben schenke, um wie viel tiefer sei daher die ihm widerfahrene Kränkung, wenn man die schweren Folgen seiner Pflichterfüllung aus der gerade entgegengesetzten Ursache ableite. Er stelle Alles dem Wahrspruche anheim; er führe nichts zu seiner Vertheidigung an. Bloss gegen zwei Beschuldigungen erhebe er seine Stimme. Er sei kein Flüchtling gewesen; er sei nicht ein Verführer der Jugend; das Laster sei in seine Anstalt eingeschleppt worden, und er habe sich bestrebt, es auszurotten. „Ich stand“, schloß er, „am Suez-Kanal, in welchem die Schiffe aller Welttheile ankerten. Die Welt stand mir offen, ich war mit reichlichen Reisemitteln versehen und ich habe so viel gelernt, um überall mein Brod zu verdienen. Allein ich hatte in der Tasche die Fahndung des Gerichts und den Brief meiner Schwester, die mich beschwor, zurückzukehren, um die Schmach von meiner Familie abzuwenden. Ich kehrte zurück, weil ich die Beschuldigung widerlegen wollte, daß ich ein Flüchtling und ein Verführer sei. Hier stehe ich.“ Der Angeklagte hörte den ihn verdammenden Wahrspruch und seine Verurtheilung zu 15 Jahren Zuchthaus mit plastischer Ruhe an.

Mannheim, 18. April. (Mhr. Abg. Ztg.) Wie offiziös verlautet, wäre die Ernennung des Abg. Kiefer — des früheren Ministerialrathes und späteren Führers der Offenburger Opposition — zum Oberstaatsanwalt dahier nun definitiv erfolgt. Die „Mhr. Ztg.“ meldete indessen gestern nur die Ernennung des Dr. Kiefer zum Professor und des K. Stetten zum Landwirthschafts-Kassier. Und doch wäre die Publikation der Ernennung des Hrn. Kiefer ein gar hübsches Osterei gewesen, prächtig angethan, in die nun Makulatur gewordene Broschüre: Woher die Opposition — woher dieses Ministerium? — eingewickelt und als Zeichen an die kühnen Thaten der Offenburger — hin und zurück — aufbewahrt zu werden.

± **Berlin**, 17. April. Graf Bismarck hat Gründonnerstag früh sich mit Familie nach Varzin begeben. — Die „A. Z.“ sagt über die beabsichtigte Erhöhung des Kaffee-Zolles: „Bei der Erhöhung des Kaffee-Zolles, welche die Regierungen dem Zollparlamente vorschlagen werden, haben dieselben besonders auf die süddeutschen Stimmen des Zollparlamentes gerechnet. Wir in Norddeutschland sind die Kaffee-Konumenten und zwar sind wir es bis in die ärmsten Schichten unserer Bevölkerung hinein. Bei uns ist der Kaffee schon lange nicht mehr ein Luxusartikel, sondern ein Bedürfnis. In unferen Fabrikgegenden und ganz besonders in denjenigen, in welchen die sogenannte Hausindustrie betrieben wird, da ist der Kaffeetopf an die Stelle des Fleischtopfes getreten. Das ist gewiß sehr zu beklagen in gesundheitlicher Beziehung; aber ist es nicht der bitterste Hohn, das als einen Luxus zu bezeichnen, den man besteuern muß? Sind die Leute etwa aus Uebermuth zu dieser Lebensweise gekommen, oder hat sie nicht die bittere Noth dazu getrieben? Dieser Zustand ist eingetreten mit der Entwicklung des modernen Staates, der einen großen Theil der Schuld an diesem Zustand trägt, weil die Lasten, die er seinen Angehörigen auferlegt, zu groß sind; Preußen aber hat seine Angehörigen am allerhärtesten unter den deutschen Staaten belastet, und deshalb ist diese Nothnahrung mit Kaffee und Kartoffeln auch gerade in Preußen am meisten verbreitet. Heute kommt nun Preußen an der Spitze der vereinigten Regierungen und will gerade an den Zustand, den seine übermäßigen Anforderungen selbst künstlich geschaffen haben, will an den Kaffee-Verbrauch, der an Stelle des Fleisch-Verbrauchs getreten ist, eine Steuer knüpfen, die wiederum die ärmeren Klassen wenigstens bei uns vorzugsweise bedrücken wird. In Süddeutschland ist es anders; dort ist der Kaffeeverbrauch verhältnismäßig gering. Die Last würde in der That also vorzugsweise auf unser norddeutsches Volk fallen.“ Die nordschleswig'sche Frage spült, seitdem die „A. Z.“ den Aufsehen erregenden Artikel bezüglich derselben gebracht, in der Presse, namentlich auch der offiziellen, weiter. Ein offiziöser Berliner Korrespondent der „A. Z.“ gab unter dem 10. d. M. Aufschlüsse über den Stand der Sache, welche eine ernste Bedeutung annehmen würde, falls der frühe Besuch Karlsbads durch den Kronprinzen einen politischen Hintergrund haben sollte. Wir entnehmen jener Korrespondenz einige Stellen: „Die politische Welt war einigermaßen überrascht, als die „Nordd. Allg. Ztg.“ vor einigen Tagen den Standpunkt Preußens zu der nordschleswig'schen Frage in so bestimmten und für Dänemark wenig tröstlichen Umrissen darlegte. Auch fanden sich sofort Stimmen,

welche darin eine Provokation Dänemarks erblickten, die Ursache liegt aber nur darin, daß die Welt sich gewöhnt hat, ihre Beurtheilung der nordschleswig'schen Frage nur von den preußischen Erklärungen über jene Angelegenheit beeinflussen zu lassen, während man die Stellung Dänemarks zu der Frage entweder nicht kennt, oder auch geflistentlich ignoriert.“ Die preußische Presse hat seit Monaten von Nordschleswig keine Erwähnung mehr gethan, sie blieb auch in dieser Reserve, als im Spätherbst v. J. gewisse Pariser Zeitungen im Einverständnis mit der dänischen Publizistik über die Nichterfüllung des Prager Friedens einen gewaltigen Lärm anhuben. Dieser kleine Sturm bildete die Einleitung zur Kampagne des Generals Fleury, den russischen Hof für die Wünsche der Dänen zu interessieren; in Berlin blieb man aber auch während dieses diplomatischen Feldzugs stumm, obwohl man über die einzelnen Phasen desselben sehr genau unterrichtet sein mußte. Endlich kam die Budgetberatung im dänischen Reichstage, die argwöhnischen Nachbarn mehr als einmal Veranlassung bot, sich Aufklärungen in Kopenhagen zu erbitten, und gleichzeitig machte Hr. Kryger, der dänische „Bevollmächtigte“ im norddeutschen Reichstage, die verzweifeltsten Anstrengungen, um eine Diskussion der nordschleswig'schen Frage in der genannten Versammlung durchzusetzen.“ Nun kam endlich die Beleuchtung des Sachverhältnisses in dem ministeriellen Berliner Journal und in derselben eine Andeutung über die Anerbietungen, welche preußischerseits den Dänen bereits gemacht und von den letzteren zurückgewiesen worden sind. Nach dem Vorhergegangenen mußte eine derartige Erklärung erwartet werden, und dieselbe konnte auch nur dort überraschen, wo man nicht die geringste Kenntniß hatte von den unablässigen Nadelstichen, mit denen man dänischerseits eine preußische Aeußerung über Nordschleswig herausgefordert hatte. Auch enthalten die Erklärungen der „Nordd. Allg. Ztg.“ gar nichts neues, denn die Beteiligten wissen schon seit geraumer Zeit, daß Preußen selbst darüber entscheiden will, in welcher Form der Art. 5 des Prager Friedens zur Ausführung gelangen soll, und daß es unter keiner Bedingung in die Abtretung von Düppel und Alsen willigen wird. Um das zu erfahren, brauchten die Staatsmänner in Kopenhagen, Wien und Paris wahrlich nicht erst die „Nordd. Allg. Ztg.“ zu lesen, und weil sich die Sache so und nicht anders verhält, dürften auch diplomatische Anfragen wegen der Artikel des genannten Blattes nicht stattfinden. (Ein anderer ständiger Korrespondent der „A. Z.“ behauptet, solche Anfragen hätten wirklich stattgefunden.) Für Zeitungsleser mögen dieselben willkommen sein, um daraus einige Knallbonbons für die Festtagsnummern zu fabriziren, die Diplomatie aber wird dieses Osterei ruhig an sich vorübergehen lassen, in der Erwartung, daß ihr nächstens pikantere Gänge zur Verfügung stehen dürften. — Außerdem schreibt man aus Paris, was der Verbürgung noch sehr zu bedürfen scheint: Berichte vom General Fleury aus Petersburg informiren das hiesige auswärtige Ministerium über die wohlwollenden Absichten Rußlands in Bezug auf Dänemark. Gortschakoff soll selbst an Graf Bismarck geschrieben haben, um ihn aufzufordern, endlich die nordschleswig'sche Frage zu erledigen und sich Süddeutschland gegenüber ruhig zu verhalten. Wie zu erwarten, ist Graf Bismarck bis jetzt noch die Antwort schuldig geblieben.

Berlin, 19. April. Die „Kreuz-Zeitung“ berichtet, Graf Bismarck sei in Varzin erkrankt und ein hiesiger Arzt sei von hier dorthin abgereist; es heiße der Ministerpräsident leide an Gelblucht.

Darmstadt, 17. April. Der Besuch des Großherzogs in Berlin ist, sicherem Vernehmen nach, nunmehr zweifellos und die Abreise auf den 24. d. M. festgesetzt. Der Aufenthalt in Berlin wird 4 Tage dauern. Von da begibt sich der Großherzog zu kurzem Besuche nach Dresden.

Stuttgart, 18. April. Die bayerischen Minister des Auswärtigen und der Justiz, Graf Bray und Luz, sind hier angekommen und hatten um 11 Uhr eine Audienz beim Könige.

München, 16. April. Der König hat gestern mehrere Kirchen besucht, und heute an den Auferstehungsfeierlichkeiten in der Frauenkirche und in der Residenz theilgenommen. Auf königl. Anordnung hat das 12. Infanterie-Regiment fortan den Namen „Königin Amalie von Griechenland“ zu führen.

• **Wien**, 16. April. Stimmen aus deutschen Kreisen betonen neuerdings, daß in erster Reihe eine Zusammenstellung der galizischen Polen bewirkt werden solle, um, wenn die störrigen Czechen unsäglich bleiben würden, sich nicht weiter an Letztere zu kehren. Die inneren Wirren werden nur langsam gebnet werden können, und es ist fraglich, inwiefern es dem neuen Ministerium gelingen werde, sein Programm so vollkommen, als dasselbe den aufrichtigen Willen hat, durchzuführen. Ein gutes Vorzeichen für künftige Tage ist das Erwachen des Volkes. In Oberösterreich und Steiermark wachsen die Bauernvereine außerordentlich heran, und auch in Niederösterreich regt es sich allenthalben, während tausendfach besuchte Arbeiterver-

sammlungen in Wien energisch ihren Unwillen über die feile Presse und die dahingefunkene Regierung erklärten. Es kommt sogar vor, daß man die moralische Korruption durch Subelblätter, wie das Witzblatt „Kikeriki“, entrüstet zurückweist. Auf den am zahlreichsten besuchten Volksversammlungen wurde — man höre und staune — Professor Greuter als der einzige Sozialist und Graf Dürckheim als der einzige Volksmann im Abgeordnetenhaus feierlichst proklamirt. Davon, eine Konferenz der Parteihäupter einzuberufen, sobald die Elaborate für die Wahlreform u. s. w. fertig sein werden, scheint man wieder abgegangen zu sein. — In Capod'istria hat aus Anlaß einer Prozession ein Tumult stattgefunden, bei dem aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verletzung der relig. Gefühle des Volkes, welche von Seiten der Behörden nicht den gebührenden Schutz fanden, die Veranlassung war. Man schreibt desfalls: Um 7 Uhr begab sich eine Prozession aus dem Dome. Auf dem Hauptplatze vor demselben kam es zu Ausschreitungen, weil einige Zuschauer nicht den Hut abnahmen (nur deshalb?!). Das auf dem Platze gelegene Kaffeehaus wurde wie mit Sturm genommen und verwüstet, Personen mißhandelt und verwundet und weiteren Gewaltthatigkeiten nur durch das energische Einschreiten des Militärs vorgebeugt. Mehrere Personen wurden verhaftet und gerichtliche Untersuchung eingeleitet. — „Magyar Allam“, ein ungar. kathol. Blatt, bringt eine Aufforderung an alle Katholiken, sich zu organisiren „gegen die immer mehr zu Tag tretende Absicht, die katholische Kirche ihrer Rechte und ihres Vermögens zu berauben, welche, wenn es sein muß, auch mit Blut vertheidigt werden wird.“ Dem Generalissimus im 30jährigen Kriege, Wallenstein, Herzog von Friedland (Albrecht Waldstein) wird ein Denkmal errichtet. Das Standbild desselben soll zufolge Anordnung des Kaisers in der Ruhmeshalle des Wiener Arsenal's aufgestellt werden. — Der Kaiser hat die Annahme des Protektorates über den Verein „zur Erbauung eines Beamten-Familienhauses“ durch den Kronprinzen Rudolph genehmigt und gestattet, daß das zu erbauende erste große Beamten-Wohnhaus „Rudolphs-Hof“ benannt werde. Zugleich haben der Kaiser und die Kaiserin dem Vereine, dessen Unternehmen Angesichts der herrschenden Wohnungsnoth durchaus löblich erscheint, einen Beitrag von 3000 fl. aus der Privatkasse bewilligt.

Krakau, 16. April. Nach Wiener Briefen aus ministeriellen Kreisen wird Graf Potozki eine Notablen-Konferenz noch Ende dieses Monats einberufen. Eine Amnestie für die in politischen Prozessen Verurtheilten und Angeklagten wird vorbereitet. (L. N.)

† **Von der Donau**, 16. April. Seit einiger Zeit bemerkt man, daß die hervorragendsten polnischen Häupter in Oesterreich in beständigen Beziehungen stehen zum Grafen Andrassy in Pesth und zu den Deputirten von Preussisch-Polen. Mit dieser Nachricht steht wohl auch das Gerücht in Verbindung, daß in den ersten politischen Salons in Wien die Frage der „Wiederherstellung Polens und der Gründung eines großen Kaiserreichs des Ostens“ unter dem Scepter der Habsburgischen Dynastie“ vielfach besprochen wird. Ungarn sei zudem mehr als je entschlossen, die patriotischen Wünsche der Polen zu unterstützen.

Ausland.

• **Rom**, 16. April. Das „offizielle Journal“ vom Heutigen ertheilt den auswärtigen Journalen folgende Verwarnung: „Seit das ökumenische Concil eröffnet ist, haben einige Journale von jenseit der Berge (oltremontani im italienischen Sinne), welche hauptsächlich der Kirche ergeben zu sein, mit ihren Korrespondenzen und Artikeln nur gesucht, die Autorität dieser heiligen Verammlung zu entkräften. Man hoffte, daß die Zeit sie zu größerer Gerechtigkeit in ihren Urtheilen zurückführen würde, aber da sie darauf beharren, die Verathungen zu entstellen, die Regeln, welche dieselben leiten, anzugreifen, die Berichte über die Sitzungen zu fälschen und fortfahren in der offenkundigen Absicht, dem zahlreicheren Theile der Bischöfe Beleidigungen zuzufügen, so ist man genöthigt, diese Korrespondenzen streng zu tabeln, als übertrieben, falsch und verleend für die Ehre des Concils, die Würde und Freiheit der Kirche, so wie auch für die Rechte des heiligen Stuhles. Die gläubigen Katholiken sollen auf ihrer Hut sein gegen solche Journale.“ — Hr. Dr. Niedermayer (der auch den „Vab. Beob.“ mitunter mit Korrespondenzen erfreut hatte) ist abgereist, um über Loreto in die Heimath zurückzukehren und sein großes Werk über das heil. Concil, wofür er hier Materialien gesammelt hat, zu Ende zu bringen. Es wird zweifelsohne eine tüchtige Arbeit, auf die wir die deutsche Lesewelt schon im Voraus aufmerksam machen möchten. — Dem „Mzr. Journ.“ wurde von hier unterm 9. d. am Schlusse eines längeren Berichtes geschrieben: „So treten wir denn in Rom mit österlichen Hoffnungen in die heilige Woche ein, welche morgen mit dem Palmsonntage beginnt, der wie noch nie in St. Peter gefeiert werden wird. Denn die Hirten des ganzen Erdkreises sind um den Erzhirten versammelt und begeben zusammen die heilige

Zeitzeit. Man glaube aber ja nicht, daß die Einheit des Episcopats und des Primats sich lediglich als eine äußerliche in den Ceremonien der Kirche darstelle und daß die innere Einheit fehle. Die letzten Wochen haben den Beweis geliefert, daß die Einheit des Apostolats und der katholischen Kirche nicht bloß ein leerer Schall, sondern eine unendlich trostreiche Wahrheit und Wirklichkeit ist. Wenn ich Ihnen früher zu verschiedenen Malen schrieb, daß im Ganzen und Großen die Väter des Concils einig seien, wenn auch im Einzelnen die individuellen Anschauungen und persönlichen Richtungen sich geltend machen, so habe ich nicht zu viel behauptet. Zeugniß davon geben die Abstimmungen über das Dekret „vom Glauben“, dessen Veröffentlichung wir nun, sobald es die Bestätigung des Papstes erhalten hat, entgegensehen. Diese Votationen begannen mit der einstimmigen Annahme der Einleitung zum Dekrete, sie setzten sich fort mit einer an Unanimität grenzenden Majorität und schlossen wieder in einstimmiger Genehmigung. Wir sind es den katholischen Gläubigen, wir sind es so Vielen, die außerhalb der Kirche stehen und mit Spannung den Verhandlungen des Concils folgen, schuldig, auf diese Einheit des Episcopats vor aller Welt hinzuweisen. Wer dabei noch den Verweis fühlt und die Stirne hat, trotz der Thatsache, daß die Beratungen und Verhandlungen des Concils die freiesten sind, von der Unfreiheit derselben zu reden, der muß sich den Namen eines Verleumders gefallen lassen. — Man meldet den Tod des Cardinals Bonella, Bischofs von Viterbo. Derselbe war früher päpstlicher Nuntius zu München und Brüssel.

— Rio de Janeiro, 28. März. Es finden große Festlichkeiten wegen der siegreichen Beendigung des Krieges mit Paraguay statt. Aus dem brasilianischen Lager am Aquidaban wird gemeldet, daß außer Lopez auch sein ältester Sohn auf dem Schlachtfelde den Tod gefunden habe. In dem letzten Kampfe des heldenmüthigen Lopez ist auch der Vizepräsident Sanchez und der Minister Caminos gefallen. Der Nachricht, daß Frau Lynch, die Begleiterin des Diktators, entkommen sei, steht eine andere und spätere entgegen, daß auch sie mit vier Kindern in brasilianische Gefangenschaft gerathen sei. Siebenzehn Kanonen nebst viel Kriegsvorrath und Gepäck wurde von den Siegern erbeutet.

○ Paris. Der hiesige Korrespondent der „A. P. Z.“ machte unterm 13. d. die Mittheilung, daß zwei Kneipenbesitzer von Aubervilliers unter dem Verdacht der Mithuld an den Mordthaten des Toppmann verhaftet worden seien. Dieselben hätten im Wortwechsel sich gegenseitig Vorwürfe gemacht, welche darauf schließen lassen. — Marquis von Banneville ist laut Mittheilung eines anderen Korrespondenten desselben Blattes der Ueberbringer eines eigenhändigen Ergebenheitschreibens des Kaisers Napoleon an den heiligen Vater, in welchem neben der Hoffnung auf die Erhaltung eines guten Einvernehmens mit dem heiligen Stuhle auch die Versicherung enthalten sein soll, zur Beilegung der armenischen Wirren den französischen Einfluß geltend machen zu wollen.

Paris, 17. April. Den heutigen Ostersonntag begünstigte das prachtvollste Wetter und der größte Theil von Paris hat sich auf's Land begeben. Ungeachtet dessen waren die Kirchen doch den ganzen Tag angefüllt. Das Plebiszit hat eine ungeheure Bewegung der Parteien hervorgerufen. Ein wichtiges Ereigniß des Tages ist, daß ob dieser Frage eine Spaltung in der Linken eingetreten ist. Gambetta und Arago wollten ein republikanisches Manifest veröffentlichen, Picard und Keratry widersezten sich, und die Spaltung erfolgte. Die Unversöhnlichen werden nun als kleine Fraktion allein stehen. Ein Theil der Linken schlägt sich zum linken Centrum. Das rechte Centrum hat ein Comité konstituiert, von dem bereits eine Ansprache veröffentlicht ist, worin es heißt, wer gegen die Revolution ist, stimmt mit Ja. — Nach den Berichten, welche der Regierung zugehen, ist vom Plebiszit eine großartige Manifestation zu Gunsten des Kaisers und dessen Politik zu erwarten. Die Fragestellung soll angeblich lauten: „Will das Volk die konstitutionellen Reformen von 1870, welche die öffentlichen Freiheiten sichern und will es sie unter die Garantie des Kaiserreiches und der Dynastie stellen?“

Senatsbeschluss, welcher die Verfassung des Kaiserreichs feststellt.

(Schluss.)

Abchnitt V. Vom Senat.

Art. 23. Der Senat besteht aus: 1) den Karдинаlen, den Marschällen, den Admiralen; 2) den Staatsbürgern, welche der Kaiser zur Würde der Senatoren erhebt.

Art. 24. Der Kaiser kann die Senatoren nur unter den Staatsbürgern auswählen, welche sich die allgemeine Hochachtung durch ein notorisch bekanntes Verdienst, durch die Wichtigkeit oder längere Dauer geleisteter Dienste in der Agricultur, der Industrie, dem Handel, der Literatur, den Künsten, den Wissenschaften, der Armee, der Politik, der Magistratur und der Verwaltung erworben haben. Die zu Senatoren zu Ernennenden müssen außerdem einer der Kategorien angehören, welche in dem Anhange zu der vorstehenden Konstitution namentlich aufgeführt sind. Eine sonstige Bedingung kann der Wahl des Kaisers nicht auferlegt werden.

Art. 25. Die Ernennungs-Dekrete der Senatoren lauten auf die Person. Sie tragen die Erwähnung der Dienste und nehm-

men Bezug auf die Berechtigung, auf welche sich die Ernennung begründet.

Art. 26. Die Senatoren sind unabsetzbar und auf Lebenszeit ernannt.

Art. 27. Die Zahl der Senatoren kann auf zwei Drittel jener der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, mit Einbegriff derer, welche es von Rechts wegen sind, gebracht werden. Der Kaiser kann nicht mehr als zwanzig Senatoren jährlich ernennen.

Art. 28. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Senats werden vom Kaiser ernannt. Sie werden aus den Senatoren gewählt.

Art. 29. Der Kaiser beruft und verträgt den Senat. Er spricht den Schluss der Sessionen aus.

Art. 30. Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Eine Antragsstellung von fünf Mitgliedern genügt, damit der Senat in geheimer Sitzung beschließen kann.

Art. 31. Der Senat berät über die Gesetzesvorschläge und stimmt über sie ab.

Abchnitt VI. Vom gesetzgebenden Körper.

Art. 32. Die Abgeordneten werden durch das allgemeine Stimmrecht ohne namentliche Abstimmung erwählt.

Art. 33. Sie werden auf einen Zeitraum von nicht weniger als sechs Jahren ernannt.

Art. 34. Der gesetzgebende Körper berät über die Gesetzesvorschläge und stimmt über sie ab.

Art. 35. Der gesetzgebende Körper erwählt bei Eröffnung einer jeden Session die Mitglieder seines Vorstandes.

Art. 36. Der Kaiser beruft, verträgt, prorogirt und löst den gesetzgebenden Körper auf. Im Falle einer Auflösung muß der Kaiser einen neuen binnen einem Zeitraum von sechs Monaten zusammenberufen. Der Kaiser spricht den Schluss der Sessionen des gesetzgebenden Körpers aus.

Art. 37. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers sind öffentlich. Eine Antragsstellung von 5 Mitgliedern genügt, damit derselbe in geheimer Sitzung berät.

Abchnitt VII. Vom Staatsrathe.

Art. 38. Der Staatsrath ist unter der Leitung des Kaisers mit der Redaktion der Gesetzesprojekte und den Reglements öffentlicher Verwaltung und mit der Lösung der Schwierigkeiten, welche in Administrativ-Dingen entstehen, betraut.

Art. 39. Der Staatsrath berät sich vor dem Senate und dem gesetzgebenden Körper im Namen der Regierung bei der Diskussion über die Gesetzesprojekte.

Art. 40. Die Staatsräthe werden vom Kaiser ernannt und abgesetzt.

Art. 41. Die Minister haben Rang, Sitz und beschließende Stimme im Staatsrathe.

Abchnitt VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 42. Das Petitionsrecht wird beim Senate und beim gesetzgebenden Körper ausgeübt.

Art. 43. Es werden abgeschafft die Artikel 19, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 der Verfassung vom 14. Januar 1852; der Art. 2 des Senatsbeschlusses vom 25. Dez. 1852; die Art. 5 und 8 des Senatsbeschlusses vom 8. Sept. 1869 und alle Bestimmungen, welche im Widerspruche mit der gegenwärtigen Verfassung stehen.

Art. 44. Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und jene der seit jener Epoche promulgirten Senatsbeschlüsse, welche nicht in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen sind und welche nicht durch den vorhergehenden Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden, bleiben in Geltung.

Art. 45. Die Verfassung kann nur durch das Volk auf Antrag des Kaisers abgeändert werden.

Art. 46. Die Abänderungen und Zusätze, welche die gegenwärtige Verfassung dem Plebiszit vom 20. und 21. Dez. 1851 bringt, werden der Zustimmung des Volkes unterbreitet.

Verzeichnis der in Art. 24 der gegenwärtigen Verfassung festgestellten Kategorien.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgeb. Körpers; die zweimal in den gesetzgeb. Körper gewählten Abgeordneten; die dreimal gewählten Generalraths-Präsidenten; die Mitglieder der Generalräthe nach zehnjähriger Amtsverwaltung; die Maires der Gemeinden von 30,000 Seelen und darüber, nach ihrer mindestens zweimal erfolgten Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths und nach fünfjähriger Amtsverwaltung als Maire; die Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Ackerbau- und Handelsräthe; die viermal gewählten Präsidenten der Handelskammern und Handelsgerichtshöfe in den Städten von 30,000 Seelen und darüber; die Titularmitglieder des Instituts; die Minister; die Sektionspräsidenten des Staatsraths nach dreijähriger Präsidentschaft und die Staatsräthe nach sechsjähriger ordentlicher Dienstzeit; die Divisionsgenerale und die Vizeadmirale der Land- und Seehere nach zweijährigem Rangbesitz; die Vorkämpfer nach zweijähriger, die bevollmächtigten Seeländern nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten nach zehnjähriger, die Gouverneure der größeren Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten des Kassationshofes und des Rechnungshofes und die Generalprokuratoren an denselben Höfen; die Räte des Kassationshofes, die Conseiliers-Maitres des Rechnungshofes und die Generaladvokaten am Kassationshof nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten (premiers présidents) der kaiserl. Gerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei denselben Höfen, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Erzbischöfe und Bischöfe; die Würdenträger der übrigen vom Staat anerkannten Kulte; die Präsidenten der Brücken- und Wegbau-, sowie der Bergbau-Räte, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Generalinspektoren des höheren Unterrichts, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Administrations-Generaldirectoren, nach zehnjähriger Amtsverwaltung.

Art. 47. Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und jene der seit jener Epoche promulgirten Senatsbeschlüsse, welche nicht in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen sind und welche nicht durch den vorhergehenden Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden, bleiben in Geltung.

Art. 48. Die Verfassung kann nur durch das Volk auf Antrag des Kaisers abgeändert werden.

Art. 49. Die Abänderungen und Zusätze, welche die gegenwärtige Verfassung dem Plebiszit vom 20. und 21. Dez. 1851 bringt, werden der Zustimmung des Volkes unterbreitet.

Verzeichnis der in Art. 24 der gegenwärtigen Verfassung festgestellten Kategorien.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgeb. Körpers; die zweimal in den gesetzgeb. Körper gewählten Abgeordneten; die dreimal gewählten Generalraths-Präsidenten; die Mitglieder der Generalräthe nach zehnjähriger Amtsverwaltung; die Maires der Gemeinden von 30,000 Seelen und darüber, nach ihrer mindestens zweimal erfolgten Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths und nach fünfjähriger Amtsverwaltung als Maire; die Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Ackerbau- und Handelsräthe; die viermal gewählten Präsidenten der Handelskammern und Handelsgerichtshöfe in den Städten von 30,000 Seelen und darüber; die Titularmitglieder des Instituts; die Minister; die Sektionspräsidenten des Staatsraths nach dreijähriger Präsidentschaft und die Staatsräthe nach sechsjähriger ordentlicher Dienstzeit; die Divisionsgenerale und die Vizeadmirale der Land- und Seehere nach zweijährigem Rangbesitz; die Vorkämpfer nach zweijähriger, die bevollmächtigten Seeländern nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten nach zehnjähriger, die Gouverneure der größeren Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten des Kassationshofes und des Rechnungshofes und die Generalprokuratoren an denselben Höfen; die Räte des Kassationshofes, die Conseiliers-Maitres des Rechnungshofes und die Generaladvokaten am Kassationshof nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten (premiers présidents) der kaiserl. Gerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei denselben Höfen, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Erzbischöfe und Bischöfe; die Würdenträger der übrigen vom Staat anerkannten Kulte; die Präsidenten der Brücken- und Wegbau-, sowie der Bergbau-Räte, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Generalinspektoren des höheren Unterrichts, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Administrations-Generaldirectoren, nach zehnjähriger Amtsverwaltung.

Art. 50. Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und jene der seit jener Epoche promulgirten Senatsbeschlüsse, welche nicht in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen sind und welche nicht durch den vorhergehenden Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden, bleiben in Geltung.

Art. 51. Die Verfassung kann nur durch das Volk auf Antrag des Kaisers abgeändert werden.

Art. 52. Die Abänderungen und Zusätze, welche die gegenwärtige Verfassung dem Plebiszit vom 20. und 21. Dez. 1851 bringt, werden der Zustimmung des Volkes unterbreitet.

Verzeichnis der in Art. 24 der gegenwärtigen Verfassung festgestellten Kategorien.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgeb. Körpers; die zweimal in den gesetzgeb. Körper gewählten Abgeordneten; die dreimal gewählten Generalraths-Präsidenten; die Mitglieder der Generalräthe nach zehnjähriger Amtsverwaltung; die Maires der Gemeinden von 30,000 Seelen und darüber, nach ihrer mindestens zweimal erfolgten Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths und nach fünfjähriger Amtsverwaltung als Maire; die Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Ackerbau- und Handelsräthe; die viermal gewählten Präsidenten der Handelskammern und Handelsgerichtshöfe in den Städten von 30,000 Seelen und darüber; die Titularmitglieder des Instituts; die Minister; die Sektionspräsidenten des Staatsraths nach dreijähriger Präsidentschaft und die Staatsräthe nach sechsjähriger ordentlicher Dienstzeit; die Divisionsgenerale und die Vizeadmirale der Land- und Seehere nach zweijährigem Rangbesitz; die Vorkämpfer nach zweijähriger, die bevollmächtigten Seeländern nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten nach zehnjähriger, die Gouverneure der größeren Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten des Kassationshofes und des Rechnungshofes und die Generalprokuratoren an denselben Höfen; die Räte des Kassationshofes, die Conseiliers-Maitres des Rechnungshofes und die Generaladvokaten am Kassationshof nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten (premiers présidents) der kaiserl. Gerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei denselben Höfen, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Erzbischöfe und Bischöfe; die Würdenträger der übrigen vom Staat anerkannten Kulte; die Präsidenten der Brücken- und Wegbau-, sowie der Bergbau-Räte, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Generalinspektoren des höheren Unterrichts, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Administrations-Generaldirectoren, nach zehnjähriger Amtsverwaltung.

Art. 53. Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und jene der seit jener Epoche promulgirten Senatsbeschlüsse, welche nicht in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen sind und welche nicht durch den vorhergehenden Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden, bleiben in Geltung.

Art. 54. Die Verfassung kann nur durch das Volk auf Antrag des Kaisers abgeändert werden.

Art. 55. Die Abänderungen und Zusätze, welche die gegenwärtige Verfassung dem Plebiszit vom 20. und 21. Dez. 1851 bringt, werden der Zustimmung des Volkes unterbreitet.

Verzeichnis der in Art. 24 der gegenwärtigen Verfassung festgestellten Kategorien.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgeb. Körpers; die zweimal in den gesetzgeb. Körper gewählten Abgeordneten; die dreimal gewählten Generalraths-Präsidenten; die Mitglieder der Generalräthe nach zehnjähriger Amtsverwaltung; die Maires der Gemeinden von 30,000 Seelen und darüber, nach ihrer mindestens zweimal erfolgten Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths und nach fünfjähriger Amtsverwaltung als Maire; die Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Ackerbau- und Handelsräthe; die viermal gewählten Präsidenten der Handelskammern und Handelsgerichtshöfe in den Städten von 30,000 Seelen und darüber; die Titularmitglieder des Instituts; die Minister; die Sektionspräsidenten des Staatsraths nach dreijähriger Präsidentschaft und die Staatsräthe nach sechsjähriger ordentlicher Dienstzeit; die Divisionsgenerale und die Vizeadmirale der Land- und Seehere nach zweijährigem Rangbesitz; die Vorkämpfer nach zweijähriger, die bevollmächtigten Seeländern nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten nach zehnjähriger, die Gouverneure der größeren Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten des Kassationshofes und des Rechnungshofes und die Generalprokuratoren an denselben Höfen; die Räte des Kassationshofes, die Conseiliers-Maitres des Rechnungshofes und die Generaladvokaten am Kassationshof nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten (premiers présidents) der kaiserl. Gerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei denselben Höfen, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Erzbischöfe und Bischöfe; die Würdenträger der übrigen vom Staat anerkannten Kulte; die Präsidenten der Brücken- und Wegbau-, sowie der Bergbau-Räte, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Generalinspektoren des höheren Unterrichts, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Administrations-Generaldirectoren, nach zehnjähriger Amtsverwaltung.

Art. 56. Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und jene der seit jener Epoche promulgirten Senatsbeschlüsse, welche nicht in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen sind und welche nicht durch den vorhergehenden Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden, bleiben in Geltung.

Art. 57. Die Verfassung kann nur durch das Volk auf Antrag des Kaisers abgeändert werden.

Art. 58. Die Abänderungen und Zusätze, welche die gegenwärtige Verfassung dem Plebiszit vom 20. und 21. Dez. 1851 bringt, werden der Zustimmung des Volkes unterbreitet.

Verzeichnis der in Art. 24 der gegenwärtigen Verfassung festgestellten Kategorien.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgeb. Körpers; die zweimal in den gesetzgeb. Körper gewählten Abgeordneten; die dreimal gewählten Generalraths-Präsidenten; die Mitglieder der Generalräthe nach zehnjähriger Amtsverwaltung; die Maires der Gemeinden von 30,000 Seelen und darüber, nach ihrer mindestens zweimal erfolgten Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths und nach fünfjähriger Amtsverwaltung als Maire; die Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Ackerbau- und Handelsräthe; die viermal gewählten Präsidenten der Handelskammern und Handelsgerichtshöfe in den Städten von 30,000 Seelen und darüber; die Titularmitglieder des Instituts; die Minister; die Sektionspräsidenten des Staatsraths nach dreijähriger Präsidentschaft und die Staatsräthe nach sechsjähriger ordentlicher Dienstzeit; die Divisionsgenerale und die Vizeadmirale der Land- und Seehere nach zweijährigem Rangbesitz; die Vorkämpfer nach zweijähriger, die bevollmächtigten Seeländern nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten nach zehnjähriger, die Gouverneure der größeren Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten des Kassationshofes und des Rechnungshofes und die Generalprokuratoren an denselben Höfen; die Räte des Kassationshofes, die Conseiliers-Maitres des Rechnungshofes und die Generaladvokaten am Kassationshof nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten (premiers présidents) der kaiserl. Gerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei denselben Höfen, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Erzbischöfe und Bischöfe; die Würdenträger der übrigen vom Staat anerkannten Kulte; die Präsidenten der Brücken- und Wegbau-, sowie der Bergbau-Räte, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Generalinspektoren des höheren Unterrichts, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Administrations-Generaldirectoren, nach zehnjähriger Amtsverwaltung.

Art. 59. Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und jene der seit jener Epoche promulgirten Senatsbeschlüsse, welche nicht in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen sind und welche nicht durch den vorhergehenden Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden, bleiben in Geltung.

Art. 60. Die Verfassung kann nur durch das Volk auf Antrag des Kaisers abgeändert werden.

Art. 61. Die Abänderungen und Zusätze, welche die gegenwärtige Verfassung dem Plebiszit vom 20. und 21. Dez. 1851 bringt, werden der Zustimmung des Volkes unterbreitet.

Verzeichnis der in Art. 24 der gegenwärtigen Verfassung festgestellten Kategorien.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgeb. Körpers; die zweimal in den gesetzgeb. Körper gewählten Abgeordneten; die dreimal gewählten Generalraths-Präsidenten; die Mitglieder der Generalräthe nach zehnjähriger Amtsverwaltung; die Maires der Gemeinden von 30,000 Seelen und darüber, nach ihrer mindestens zweimal erfolgten Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths und nach fünfjähriger Amtsverwaltung als Maire; die Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Ackerbau- und Handelsräthe; die viermal gewählten Präsidenten der Handelskammern und Handelsgerichtshöfe in den Städten von 30,000 Seelen und darüber; die Titularmitglieder des Instituts; die Minister; die Sektionspräsidenten des Staatsraths nach dreijähriger Präsidentschaft und die Staatsräthe nach sechsjähriger ordentlicher Dienstzeit; die Divisionsgenerale und die Vizeadmirale der Land- und Seehere nach zweijährigem Rangbesitz; die Vorkämpfer nach zweijähriger, die bevollmächtigten Seeländern nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten nach zehnjähriger, die Gouverneure der größeren Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten des Kassationshofes und des Rechnungshofes und die Generalprokuratoren an denselben Höfen; die Räte des Kassationshofes, die Conseiliers-Maitres des Rechnungshofes und die Generaladvokaten am Kassationshof nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten (premiers présidents) der kaiserl. Gerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei denselben Höfen, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Erzbischöfe und Bischöfe; die Würdenträger der übrigen vom Staat anerkannten Kulte; die Präsidenten der Brücken- und Wegbau-, sowie der Bergbau-Räte, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Generalinspektoren des höheren Unterrichts, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Administrations-Generaldirectoren, nach zehnjähriger Amtsverwaltung.

Art. 62. Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und jene der seit jener Epoche promulgirten Senatsbeschlüsse, welche nicht in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen sind und welche nicht durch den vorhergehenden Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden, bleiben in Geltung.

Art. 63. Die Verfassung kann nur durch das Volk auf Antrag des Kaisers abgeändert werden.

Art. 64. Die Abänderungen und Zusätze, welche die gegenwärtige Verfassung dem Plebiszit vom 20. und 21. Dez. 1851 bringt, werden der Zustimmung des Volkes unterbreitet.

Verzeichnis der in Art. 24 der gegenwärtigen Verfassung festgestellten Kategorien.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgeb. Körpers; die zweimal in den gesetzgeb. Körper gewählten Abgeordneten; die dreimal gewählten Generalraths-Präsidenten; die Mitglieder der Generalräthe nach zehnjähriger Amtsverwaltung; die Maires der Gemeinden von 30,000 Seelen und darüber, nach ihrer mindestens zweimal erfolgten Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths und nach fünfjähriger Amtsverwaltung als Maire; die Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Ackerbau- und Handelsräthe; die viermal gewählten Präsidenten der Handelskammern und Handelsgerichtshöfe in den Städten von 30,000 Seelen und darüber; die Titularmitglieder des Instituts; die Minister; die Sektionspräsidenten des Staatsraths nach dreijähriger Präsidentschaft und die Staatsräthe nach sechsjähriger ordentlicher Dienstzeit; die Divisionsgenerale und die Vizeadmirale der Land- und Seehere nach zweijährigem Rangbesitz; die Vorkämpfer nach zweijähriger, die bevollmächtigten Seeländern nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten nach zehnjähriger, die Gouverneure der größeren Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten des Kassationshofes und des Rechnungshofes und die Generalprokuratoren an denselben Höfen; die Räte des Kassationshofes, die Conseiliers-Maitres des Rechnungshofes und die Generaladvokaten am Kassationshof nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Präsidenten (premiers présidents) der kaiserl. Gerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei denselben Höfen, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Erzbischöfe und Bischöfe; die Würdenträger der übrigen vom Staat anerkannten Kulte; die Präsidenten der Brücken- und Wegbau-, sowie der Bergbau-Räte, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Generalinspektoren des höheren Unterrichts, nach sechsjähriger Amtsverwaltung; die Administrations-Generaldirectoren, nach zehnjähriger Amtsverwaltung.

Gütererwerbungs-Kommissär und der Gemeindebehörde über diesen Gegenstand gepflogenen Korrespondenzen wurden in der That von Ersterem Namens des Bahneigentümers schon im März und April 1869 Vorschläge gemacht, wonach eine Abschätzung auf Grund des Expropriationsgesetzes durch beiderseits zu ernennende Sachverständige mit einem Obmann vorgenommen werden sollte und beide Theile dem Ausdruck dieser Experten sich zu unterwerfen hätten, Vorschläge, welche trotz der dortseits ursprünglich erfolgten Annahme bis jetzt nicht zum Vollzug gelangten, da die Gemeindebehörde es unterließ, zur Bezeichnung ihrer Experten zu schreiten etc.

Bezüglich des Ausdrucks „Profiten“ der Discontogesellschaft auf Kosten des Unterthans und Gemeinden, sowie bezüglich der Aeußerung, daß in dortiger Gegend eine üble Stimmung gegen den Bahnbau überhaupt herrsche, weil er kein Interesse als das der Unternehmer befriedige, habe ich Folgendes zu erklären: Die Discontogesellschaft als Erbauerin der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn, an Stelle der Stadtgemeinde Mannheim, verzinset von dem Tage an, an welchem die Grundeigentümer die Inangriffnahme des Bahnbauers auf ihrem Eigenthum gestattet haben, zu 5 Prozent, die Entschädigungssummen, welche nachgehends für dessen Abtretung vereinbart werden. Es liegt daher im Interesse derselben, die Entschädigungsgelder so rasch als möglich zur Auszahlung zu bringen, indem sie bis dahin nach zwei Richtungen Zins zu zahlen hat, nämlich außer an die Grundeigentümer auch an die Obligationsgläubiger der Bahn.

Niemand hat aber weniger Grund Klage zu führen, als die bei dieser Bahn theilhabenden Gemeinden. Denn die Großh. Regierung hat gegen den Bauunternehmer eine solche Energie in ihren weitgehenden Forderungen für Wahrung der Verkehrsinteressen der Gemeinden eingetreten lassen und jener hat eine solche Nachgiebigkeit gezeigt, daß die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn den bestgebauten Staatsbahnen nicht allein zur Seite gestellt werden kann, sondern an Zahl, Größe und Bequemlichkeit der Bahnhöfe jene noch übertrifft und daß in Folge dessen der Bahnunternehmer statt einen auch nur mäßigen Verdienst zu finden, einen beträchtlichen Verlust aus diesem Unternehmen meines Wissens sich ziehen wird.

Auf gemachte persönliche Angriffe gehe ich nicht ein.

W. Lauter.

Bei dem Freiburger Diözesan-Comité für Gründung einer freien katholischen Universität in Deutschland ist, von der ersten Anregung dieses Unternehmens an, außer den soglich baar eingezahlten Beiträgen, auch eine Reihe anderer Beiträge (in der Gesamtsumme von 1600—1700 fl.) eventuell gezeichnet worden, um später bei weiterem Fortgange des Unternehmens eingezahlt zu werden.

Nunmehr haben die im Oktober v. J. in Fulda versammelten hochwürdigen deutschen Bischöfe einmüthig den Beschluß gefaßt, daß eine katholische Akademie zu Fulda gegründet werden soll, d. i. eine Lehranstalt, welche neben einer theologischen Fakultät alle philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Disciplinen, zugleich mit den Anfangsgründen der besonderen Fachwissenschaften umfassen wird.

Da also in Folge dessen und nach der übrigen Lage der Sache mit Zuversicht angenommen werden kann, daß die Ausführung des Unternehmens zu Fulda bald begonnen werde; so ist jetzt der Zeitpunkt eingetreten zur Einzahlung jener früh r zugesagten Beiträge.

Auf Veranlassung des Central-Vereins zur Gründung der freien katholischen Universität laden wir daher die betreffenden Wohlthäter überhaupt und jeden Einzelnen besonders ein und fordern sie auf, jene früher zugesagten Beiträge an das Handelshaus Jos. Alex. Krebs, Kassier unsers Vereins, dahier zu Freiburg im Breisgau nunmehr einzuzahlen.

Zugleich benützen wir diese Gelegenheit, um unsere Glaubensgenossen auf das dringendste aufzufordern und zu bitten, daß sie nicht ablassen mögen, dieses gute Werk zu unterstützen.

Statt jeder weitem, wiederholten Begründung dieser Aufforderung und Bitte verweisen wir auf den Aufruf des hochwürdigen deutschen Episcopates, welchen derselbe im Oktober v. J. von Fulda aus erlassen, und welchen unser hochwürdigster Erzbischofsverweser Lothar durch einen eigenen Hirtenbrief vom 19. Nov. v. J. allen Katholiken der Erzdiözese bekannt gemacht und an das Herz gelegt hat. (S. Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg vom 24. Nov. 1869 Nr. 21. Babilischer Beobachter, Beilage zu Nr. 287 vom 10. Dezember 1869.)

Freiburg, 3. April 1870.

Im Auftrag des Comité:
Der Vorsitzende:
Zell.

Gestorben in Karlsruhe.
17. April. Karl Leopold, B.: Dienstmann Heidelberger, 18 L.

489. Newark, Newyork und Waldshut.

Todesanzeige.

Freunden und Bekannten widmen wir die Trauerkunde, daß unser innig geliebter Vater, Gatte und Verwandte

Conrad Hollinger von Waldshut, Redacteur des „New Jearsy Volksmann“, am 26. März in Newark N. J. in Nordamerika gestorben ist.

Newark, Newyork u. Waldshut, den 15. April 1870.

Die trauernden Hinterbliebenen.



483.2.2. Durlach.

Geld auszuleihen.

In dem katholischen Kirchenfond zu Durlach liegen 375 fl. und in dem katholischen Pfarrhausfond daselbst 175 fl. gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

Durlach, den 16. April 1870.

W. Wendling, Stiftungsrechner.

Lehrlingsgesuch.

Bei Gürtler Wirth in Konstanz kann ein ordentlicher Knabe sogleich unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre treten.

469

Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mann aus guter Familie, der gesonnen ist, die Handlung zu erlernen, eine schöne Handschrift schreibt und die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, findet in einem Spezerei- und Manufakturwaaren Geschäft in Baden eine Stelle. Näheres im Bureau dieses Blattes unter Nr. 1000.

488

Lehrlings - Gesuch.

In eine hiesige Buchdruckerei kann ein junger Mensch, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, als Setzerlehrling aufgenommen werden. Näheres im Bureau dieses Blattes.

(10)

Kirchengeräthe

aller Art in

Silber und anderen vergoldeten und versilberten Metallen

werden in den schönsten Formen von Unterzeichneter zu außerordentlich billigen Preisen geliefert. Alle silberne Gegenstände können reparirt oder gegen neue umgetauscht werden.

Auswahlforderungen zur gefälligen Ansicht stehen jederzeit zu Diensten.

Karlsruhe, den 3. Mai 1869.

Theodor Stein,

50.8. Carl-Friedrichstraße, Marktplatz.

Bauer's electr. Balsam.

Von Ärzten empfohlenes Mittel gegen Nervenleiden und rheumatische Zustände, sowie gegen Gefäßstörungen u. Verwundungen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 45 fr. Hauptdepot in Karlsruhe bei Th. Brugier, Waldstr. 10. 438 3 2

Camphor, bestes Mittel gegen Schaben etc. empfiehlt Ferd. Schneider, Amalienstraße 29.

Kirchliche Musikschule in Freiburg.

Beginn des Sommersemesters am 25. April. Ausbildung von Organisten und Chordirigenten im Geiste der kath. Kirche. Vorbereitung für das Lehramt. Lehrgegenstände: Religion, alle Realfächer, lateinische und französische Sprache; allgemeine Musiklehre, Harmonielehre, Contrapunkt und Fuge; Orgelbaukunde; Violine, Klavier und Orgel etc. Aufnahme zur gründlichen Ausbildung für die Stadt — vom 8ten bis 9ten Jahre an, für das Land und musikalisch schon Gebildeter — in jedem Alter.

Der Vorstand: **J. Schweizer,** Dompräbendar und Domkapellmeister.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Spezialarzt für Epilepsie Doctor **O. Killisch** in Berlin, Louisenstraße 45. — Bereits über Hundert geheilt. 75.54

Viberach in Württemberg.

Der hochwürdigen Geistlichkeit, den verehrlichen Kirchen- und Stiftungs-pflegen empfehle ich meine selbstverfertigten

Prozessions- & Verseh-Laternen von Messing, fein polirt, von Blech, schön lackirt, mit Gold gefaßt in verschiedenen Farben (in gothischem und romanischem Styl).

Altar-Blumen & Altar-Kränze um Marien- und Heiligenbilder in jeder beliebigen Größe und Breite, mit oder ohne Base, von 1' bis 6' Höhe, von Blech, nach der Natur getreu gemacht, sowie

Ephen-, Lilien-, Lorbeer- & Eichenlaub-Kränze auf Gräber in verschiedenen Größen, dauerhaft, schön und solid in Del gemalt. — Für ganz schöne als auch geschmackvolle Arbeit wird jederzeit garantirt.

Adolf Brand.

Impressen

werden stets angefertigt und sind zu haben in der Buchdruckerei von **J. Großmann** in Karlsruhe.

für alle bei katholischen Pfarreien u. Stiftungs-Commissionsen vorkommenden Fälle (Taufbuch, Ehebuch, Todtenbuch etc. etc.)

Endlich wird den Frauen auch eine gediegene Zeitschrift geboten, welche alle neuen Entdeckungen etc. auf dem Gebiete der Hauswirtschaft bespricht. „Die Hausfrau.“ Blätter für das Hauswesen zur Belehrung und Unterhaltung, erscheinen monatlich vier Mal und kosten 3 Monate nur 13 Sgr. In allen Buchhandlungen und Postämtern kann man abonniren.

7.

Die vielfach erprobte und empfohlene **Unterleibs-Bruchsalbe** von **Gottlieb Starzenegger** in Gerisau, Schweiz, kann in Dosen zu fl. 3 sowohl durch den Erfinder direct bezogen werden, als auch durch Herrn **Conradin Saagel,** Großherzogl. Hoflieferant in Karlsruhe.

Allgemeine Industrie-Ausstellung

für das Gesamtgebiet des Hauswesens.

1. Juni bis 1. September 1870 in CASSEL.

Dem **Ausstellungs-Catalog** wird ein Anhang von **Annoncen** beigegeben werden, und haben wir die Herren

Haasenstein & Vogler

mit der Annahme und Vermittlung solcher für den Ausstellungs-Catalog bestimmten Annoncen

ausschliesslich

beträgt. Hinsichtlich der Insertionsbedingungen wolle man sich daher an genannte Herren wenden.

Cassel, im März 1870.

Der Vorstand der allgem. Industrie-Ausstellung in Cassel.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Anzeige bitten wir uns die für obigen Catalog bestimmten Annoncen baldmöglichst und **spätestens** bis zum **1. Mai c.** einzuliefern. Der bedeutende Fremden-Verkehr, welchen die Ausstellung in Cassel unzweifelhaft veranlassen wird, verspricht den Annoncen einen aussergewöhnlichen und dauernden Erfolg.

Die Insertionspreise betragen: für eine ganze Seite Median-Octav-Format Pr. Crt. Thlr. 20. für eine viertel Seite Median-Octav-Format Pr. Crt. Thlr. 7. „ halbe „ „ „ „ „ 12. „ „ „ „ „ „ 4.

Haasenstein & Vogler,

Annoucen-Expedition in Frankfurt a. M.,

Hamburg, Cöln, Berlin, Leipzig, (Dresden), Wien, Breslau, Stuttgart, Basel, (St. Gallen), Zürich, Genf, (Lausanne).

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 19. April.

Staatspapiere.		Per comptant.		Raffau		6% Ost. Süd-St. u. Lomb. C. B.		Beckel's Cours.	
Österreich	5 1/2% Einb. St. d. E.	57 1/2	1/2	4 1/2% Obligation d. Rothsch.	91 1/2	3 1/2	47 1/2	Amsterdam L. S.	100 1/2
	5 1/2% „ „ I. P.	—	—	4% „ „ „	84 1/2	—	77 1/2	Augsburg	96 1/2
	5 1/2% „ „ II. P.	—	—	3 1/2% „ „ „	83 1/2	—	82 1/2	Berlin	103 1/2
Preußen	4 1/2% Ung. Eisen-Anl.	75 1/2	—	6% D. H. d. Lab-Regie	91 1/2	—	82 1/2	Bremen	97 1/2
	4 1/2% „ „ Confol.-Obligat.	—	—	5% „ „ „ „ „	—	—	77 1/2	Brüssel	94 1/2
	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	102 1/2	Hamburg	88 1/2
	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	94 1/2	Leipzig	105 1/2
Baden	5% Obligationen	101 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	100 1/2	London	119 1/2
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. Rothsch.	91 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	86 1/2	Paris	95 1/2
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	92 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—	Wien	96 1/2
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	85 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	86 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	87 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	88 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	89 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	90 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	91 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	92 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	93 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	94 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	95 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	96 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	97 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	98 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	99 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	100 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	101 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	102 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	103 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	104 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	105 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	106 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	107 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	108 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	109 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	110 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	111 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	112 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	113 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	114 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	115 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	116 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	117 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	118 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	119 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	120 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	121 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	122 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	123 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	124 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	125 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	126 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	127 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	128 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	129 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	130 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	131 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	132 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	133 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	134 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	135 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	136 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	137 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	138 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	139 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	140 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	141 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	142 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	143 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	144 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	145 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	146 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	147 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	148 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	149 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		
	4 1/2% 1/2 Jähr. d. R.	150 1/2	—	4 1/2% „ „ „ „ „	—	—	—		

Druck von J. Großmann, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.